

TOURISMUS · FREIZEIT

Pauschalreisegesetz - Was müssen Counterkräfte ab 1. Juli wissen?

Mag. Dr. Robert Steiner, MBA

11. Juni 2018

ALLES UNTERNEHMEN.

Warum dieses Webinar?

- Zusammenfassende Information für den Counter
- PRG auf Basis der Pauschalreiserichtlinie
- Viele Bestimmungen sind interpretierbar
- Wie in der Praxis lebbar?
- Wollen den rechtlichen Rahmen vorstellen

Haftungsausschluss

Weder der Autor noch die Fachgruppe oder der Fachverband der Reisebüros bzw. die Wirtschaftskammer übernehmen eine Haftung, die sich aus möglicher unrichtiger Beratung und Empfehlung etc. für Reisebüros, Veranstalter, Vertragspartner oder deren Kunden ergeben können. Grundlage ist die Pauschalreiserichtlinie und das Pauschalreisegesetz. Beide Rechtsgrundlagen haben viele unbestimmte Rechtsbegriffe und geben Interpretationsspielräume. Die folgenden Informationen sind als unverbindliche Empfehlungen zu betrachten.

§

Was bleibt durch das PRG gleich?

So wie bisher gibt es weiterhin

- Pauschalreisen
 - Vermittlung
 - Veranstaltung

 - Einzelne Reiseleistungen
 - Vermittlung
 - Durchführung
- z.B. nur Apartment
- z.B. nur Flug

Neu

- Verbundene Reiseleistungen
- Vorvertragliche Informationspflichten
- Weitere Details

In diesem Video

- Neuerungen erklären
 - Neuen Begrifflichkeiten eingehen
 - Vorvertragliche Informationspflichten
- Was ist am Counter zu tun?

Pauschalreiserecht - PRG - Geltung

■ Gilt für

1. Pauschalreiseverträge
2. Verträge über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen
3. Ausnahmsweise auch für Vermittler (Hilfestellung, Weiterleitung von Informationen,...)

Pauschalreiserecht - PRG - Geltung

- Wenn das PRG gilt, hat das mehrere Konsequenzen
 - Informations- und Aufklärungspflichten →
Unterschiedliche Formblätter je nachdem, ob das Reisebüro
 - + Veranstalter ist oder
 - + verbundene Reiseleistungen vermittelt
 - Haftung für Pauschalreiseveranstalter
 - Kundengeldabsicherung (Details noch offen)
 - Strafen bei Verstößen

Pauschalreiserecht - PRG - Geltung

■ Gilt nicht bei

1. Kurzreisen (Reisen unter 24 Stunden) ohne Übernachtung

2. Gelegenheitsveranstalter

+ gelegentlich

+ ohne Gewinnabsicht

+ nur einer begrenzten Gruppe von Reisenden angeboten/
vermittelt

→ Diese Bedingungen müssen kumulativ vorliegen

→ Z.B. Vereins-, Schulausflug

3. Geschäftsreisen auf Basis eines Rahmenvertrags

4. Erwerb einer einzelnen Reiseleistung

Pauschalreiserecht - PRG - Reiseleistungen

■ Welche Reiseleistungen kennt das PRG?

1. Beförderung einer Person (incl. Mahlzeiten während der Beförderung, Transfer zw. Hotel und Flughafen, Gepäckbeförderung,...)
2. Unterbringung einer Person (incl. Verpflegung, Benutzung Hoteleinrichtungen wie z.B. Wellnessbereich)
3. Autovermietung oder Vermietung anderer KFZ (z.B. Motorräder, Wohnmobile)
4. Jede andere touristische Leistung, die nicht wesensmäßig Bestandteil einer Reiseleistung ist

Pauschalreiserecht - PRG - Reiseleistungen

- Andere touristische Leistung Fall 4:
 - Eintrittskarten für Konzerte, Sportveranstaltungen
 - Ausflüge,
 - Führungen,
 - Schipässe
 - Vermietung von Sporteinrichtungen
 - Wellnessbehandlungen
 - Etc.
- Wert dieser Leistungen muss 25 % oder mehr des Gesamtwerts der Kombination ausmachen oder auch wenn Leistung weniger als 25 % ausmacht
- Bewerbung als wesentliches Merkmal der Kombination?
- Ist andere tour. Leistung wesentliches Merkmal der Reise?

Was passiert, wenn 2 oder mehr Reiseleistungen verkauft werden?

- Pauschalreise
- Verbundene Reiseleistung
- Einzelleistungen

- **Unterschiedliche Formblätter / Vorvertragliche Informationspflichten**

Die Pauschalreise

Die Pauschalreise

- **Kombination** aus mindestens **2** verschiedenen Arten von Reiseleistungen...

a) Abschluss eines einzigen Vertrages:

- Zusammenstellen der Reiseleistungen auf Wunsch oder Auswahl des Reisenden vor Abschluss eines **einzigen Vertrages**

Die Pauschalreise

1. So wie bisher auch: (Alles aus einer Hand)

- Wenn alles direkt beim Veranstalter gebucht wird - so wie bisher auch! ... Flug, Transfer, Unterbringung bei einem Veranstalter!
- Beispiel Amalfiküste Reisewelt

2. Bausteinreise

- Flug, Hotel, ev. weitere Leistungen werden auf Wunsch des Kunden bei mehreren Leistungsträgern gebucht

Beispiel: Städteflug nach Paris, Flugbuchung über eigene IATA-Abteilung, Hotelbuchung beim Leistungsträger (direkt beim Hotel oder z.B. TUI, etc.)

Wichtig: Alles wird zu EINEM Vertrag gebündelt!

Die Pauschalreise

- Kombination aus mindestens 2 verschiedenen Arten von Reiseleistungen...

b) Abschluss eines Vertrages **oder separater Verträge**:

- im **selben Buchungsvorgang** erworben
- zu einem **Pauschalpreis** angeboten, vertraglich zugesagt oder in Rechnung gestellt
- als Pauschalreise oä **beworben** oder **vertraglich** zugesagt
- als **Reisegeschenkbbox** zusammengestellt
- durch **click-through-Buchung** erworben

Pauschalreiserecht - PRG - Beispiele

■ HOTEL „Petit Paris“

3 Übernachtungen - EUR 300,- pro Person

Inklusive:

3 Übernachtungen im Hotel „Petit Paris“

3 x Frühstück

1 x Ganzkörpermassage (im Wert von EUR 50,-)

1 x Konzerteintritt (im Wert von EUR 50,-)

Das Angebot enthält keine Flüge!

Pauschalreiserecht - PRG - Beispiele

→ Pauschalreise

die anderen touristischen Leistungen (= Ganzkörpermassage und Konzerteintritt) im Wert von insgesamt EUR 100,- bei einem Gesamtpreis von EUR 300,- liegen über dem Orientierungswert (25 % des Gesamtwertes der Kombination)

Pauschalreiserecht - PRG - Beispiele

■ Grandprix in Monaco

1 Übernachtung inklusive Tageskarte - EUR 500,- pro Person

Inklusive:

1 Übernachtung im Hotel „Grandprix“

1 x Tageskarte für den Grandprix von Monaco (im Wert von EUR 250,-)

Pauschalreiserecht - PRG - Beispiele

→ Pauschalreise

neben der Übernachtung liegt die andere touristische Leistung (= Tageskarte für den Grandprix in Monaco) im Wert von EUR 250,- bei einem Gesamtpreis von EUR 500,- über dem Orientierungswert (25 % des Gesamtwertes der Kombination).

Pauschalreiserecht - PRG - Beispiele

■ Golfen am Gardasee

4 Übernachtungen - EUR 800,- pro Person

Inklusive:

4 Übernachtungen im Hotel Mustermann

4 x Frühstück

Gratis Shuttlebus vom Hotel zu den Golfplätzen

2 Green-Fee (im Wert von je EUR 50,-)

2 Golfcart (im Wert von je EUR 15,-)

Hoteleigener Wellnessbereich

Das Angebot enthält keine Flüge!

Pauschalreiserecht - PRG - Beispiele

Das Angebot umfasst neben den Übernachtungen zwei andere touristische Leistungen, nämlich die Green-Fee und das Golfcart. Der hoteleigene Wellnessbereich und das Frühstück stellen wesensmäßige Bestandteile der Unterbringung dar.

- Pauschalreise
- Obwohl die anderen touristischen Leistungen nicht den Orientierungswert (25 % des Gesamtwertes der Kombination) erreichen, handelt es sich hierbei aufgrund der Bewerbung der Kombination um **eine Pauschalreise**. Die inkludierte Green-Fee ist eindeutig ein wesentliches Merkmal des Packages „Golfen am Gardasee“ und wird auch als wesentliches Merkmal beworben

Pauschalreiserecht - PRG - Beispiele

■ Wochenende in Monaco und Grandprix 2 Übernachtungen - EUR 1000,- pro Person

Inklusive:

2 Übernachtungen im Hotel Mustermann

2 x Frühstück

Gratis Shuttlebus vom Hotel zur Rennstrecke

2 x Tageskarte (im Wert von je EUR 110,-)

Hoteleigener Wellnessbereich

Das Angebot enthält keine Flüge!

Pauschalreiserecht - PRG - Beispiele

Das Angebot umfasst neben den Übernachtungen eine andere touristische Leistung, nämlich die zwei Tageskarten für den Grandprix. Der hoteleigene Wellnessbereich und das Frühstück stellen wesensmäßige Bestandteile der Unterbringung dar.

- Obwohl die andere touristische Leistung nicht den Orientierungswert (25 % des Gesamtwertes der Kombination) erreicht, handelt es sich hierbei aufgrund der Bewerbung der Kombination als „Wochenende in Monaco und Grandprix“ um **eine Pauschalreise**. Die inkludierten Tageskarten sind eindeutig ein wesentliches Merkmal des Packages und werden auch als wesentliches Merkmal beworben.

Pauschalreiserecht - PRG - Beispiele

■ Städtetrip Hamburg

2 Übernachtungen - EUR 200,- pro Person

Inklusive:

2 Übernachtungen im Hotel „Alster“

2 x Frühstück

1 x Hafenrundfahrt (im Wert von EUR 35,-)

Das Angebot enthält keine Flüge!

Pauschalreiserecht - PRG - Beispiele

→ Keine Pauschalreise

- die andere touristische Leistung (= Hafenrundfahrt) im Wert von insgesamt EUR 35,- bei einem Gesamtpreis von EUR 200,- liegen unter dem Orientierungswert (25 % des Gesamtwertes der Kombination).
- Würde die Reise aber als „Hamburg mit Hafenrundfahrt“ beworben werden, würde das zu einer Pauschalreise führen!

Pauschalreiserecht - PRG - Beispiele

- Reisekombination von Hotelübernachtung und Übernachtung in einer Berghütte

Pauschalreiserecht - PRG - Beispiele

→ Keine Pauschalreise

2 gleiche Reiseleistungen werden kombiniert

Pauschalreiserecht - PRG - Beispiele

- Buchung von mehreren Flügen zu unterschiedlichen Urlaubsorten

Pauschalreiserecht - PRG - Beispiele

→ Keine Pauschalreise

2 gleiche Reiseleistungen werden kombiniert

Pauschalreiserecht - PRG - Beispiele

- Nach Buchung eines Fluges auf der Homepage der Airline, wird ein Mietwagen bei einem anderen Unternehmer auf dessen Website für den Zweck derselben Reise gebucht (sog. „Fly and drive“-Angebote). Die Airline übermittelt die Daten des Reisenden (**Name, Zahlungsdaten, E-Mail-Adresse**) an den Mietwagenanbieter.

Pauschalreiserecht - PRG - Beispiele

→ Pauschalreise

Wenn der Reisende den Mietwagen binnen 24 Stunden nach Erhalt der Buchungsbestätigung des Fluges bucht, so handelt es sich um ein **verlinktes Online-Buchungsverfahren** und damit um eine **Pauschalreise**.

Die verbundene Reiseleistung

Verbundene Reiseleistungen

- Hier werden 2 oder mehrere Reiseleistungen **vermittelt!**
- **Separate Verträge**
 - a. anlässlich desselben Besuchs im Reisebüro:
separate Auswahl und **separate Abschlüsse** und **getrennte Zahlung (separate Rechnungen!)** der Reiseleistungen durch den Kunden
 - b. gezielte Vermittlung mindestens einer weiteren Reiseleistung innerhalb von 24 Stunden

Verbundene Reiseleistungen

Bausteinreise (siehe oben)

→ Flug, Hotel, ev. weitere Leistungen werden auf Wunsch des Kunden bei mehreren Leistungsträgern gebucht

Beispiel: Städteflug nach Paris, Flugbuchung über eigene IATA-Abteilung, Hotelbuchung beim Leistungsträger (direkt beim Hotel oder z.B. TUI, etc.)

Wichtig:

1. Flugbuchung separat (eigene Rechnungsnummer und separater Erlagschein)
2. Hotelbuchung separat (eigene Rechnungsnummer und separater Erlagschein)
3. = **verbundene Reiseleistung**
→ 2 Leistungen = 2 Reiseverträge = 2 Erlagscheine o.ä.

Vorvertragliche Informationspflichten und Praxisbeispiele

Pauschalreise

Pauschalreiserecht - PRG - vorvertragliche Informationspflichten

- Pauschalreiseveranstalter, Vermittler von Pauschalreisen und Vermittler von verbundenen Reiseleistungen müssen Reisende informieren, bevor diese vertraglich gebunden werden.
 - **Standardinformationsblätter** als Anhang zum PRG
 - Vorschriften **direkt im PRG**
- Standardinformationsblatt bereitstellen! (auf eigene Bedürfnisse herrichten!)

Pauschalreiserecht - PRG - vorvertragliche Informationspflichten

- Die dem Reisenden bereitgestellten Informationen sind Bestandteil des Pauschalreisevertrags.
- Änderungen sind nur dann wirksam, wenn sie ausdrücklich vereinbart werden.
- Alle Änderungen sind vom Veranstalter oder Vermittler klar, verständlich und deutlich mitzuteilen.
- Wurde die Pflicht zur Information über zusätzliche Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten nicht erfüllt, so hat der Reisende diese Gebühren, Entgelte und Kosten nicht zu tragen!

Pauschalreiserecht - PRG - vorvertragliche Informationspflichten

- Standardinformationsblätter für
 - Veranstalter und Vermittler von Pauschalreisen
→ Anhang 1
 - Vermittler von verbundenen Reiseleistungen
→ Anhang 2

Pauschalreiserecht - PRG - vorvertragliche Informationspflichten für Veranstalter und Vermittler von Pauschalreisen

- Anhang I
 - Teil A: Standardinformationsblatt für Pauschalreiseverträge für Fälle, in denen ein Hyperlink verwendet wird
 - **Teil B: Standardinformationsblatt für alle anderen Fälle**
 - Teil C: Standardinformationsblatt für Click-through-Fälle (in denen Daten durch einen Pauschalreiseveranstalter an einen anderen Unternehmer online übermittelt werden)

Fall 1 (Pauschalreise)

- **Kunde Herr Meier bucht eine Pauschalreise direkt beim Veranstalter „Hubers Weltreisen GmbH“, indem er die Filiale des Veranstalters aufsucht.**
- 1. Herr Meier teilt der Counterkraft Ursula Urlaub seinen Wunsch mit (PR nach Griechenland).
- 2. Ursula Urlaub berät Herrn Meier und findet schnell die passende Pauschalreise.

Fall 1 (Pauschalreise)

3. Vorvertragliche Informationspflichten!

- Übergabe des Standardinformationsblattes
Anhang I Teil B
- Erteilen einer **detaillierten Reisebeschreibung**
- Nicht vom PRG gefordert, aber empfehlenswert ist es Herrn Meier nun auch die AGB von Hubers Weltreisen bereitzustellen.

Fall 1

Standardinformationsblatt **Anhang I Teil B**

ANHANG I

Teil B

Standardinformationsblatt für Pauschalreiseverträge in anderen Fällen als dem von Teil A erfassten

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die **Hubers Weltreisen GmbH** trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen **Hubers Weltreisen GmbH** über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.

Fall 1

- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. **Hubers Weltreisen GmbH** hat eine Insolvenzabsicherung mit der **Kundengeldabsicherungs AG** abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung (**Kundengeldabsicherungs AG**, Hauptstraße 1, 1010 Wien, office@kundengeldabsicherung.com, Tel: 01 2345 6789) oder den Abwickler (**Abwickler AG**, Hauptplatz 1, 1010 Wien, office@abwicklerag.com, Tel: 01 1234 5678) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von **Hubers Weltreisen GmbH** verweigert werden.

Die Richtlinie (EU) 2015/2302 wurde in Österreich durch das Pauschalreisegesetz umgesetzt, welches www.justiz.gv.at/pauschalreisegesetz unter zu finden ist.

- Eine Ausfüllhilfe für die Standardinformationsblätter finden Sie unter www.reisebueros.at/pauschalreiserichtlinie

Fall 1

Detaillierte Reisebeschreibung (§ 4 Abs 1 PRG):

- Bestimmungsort, Reiseroute und Aufenthaltsdauer
- Transportmittel, Ort, Tag und Zeit der Abreise und Rückreise
- Lage, Hauptmerkmale und Einstufung der Unterbringung
- Mahlzeiten
- Besichtigungen, Ausflüge oder sonstige Leistungen
- Angabe ob Einzel- oder Gruppenreise
- Sprache, in der andere touristische Leistungen erbracht werden, sofern mündliche Kommunikation zu deren Nutzung notwendig ist (z.B. Führungen, Kinderbetreuung)

Fall 1

- allgemeine Eignung für Personen mit eingeschränkter Mobilität
- Vollständiger Firmenname und Anschrift des Reiseveranstalters und des Reisebüros mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- Gesamtpreis der Pauschalreise einschließlich Steuern und Gebühren; wenn sich diese Kosten nicht vor Abschluss des Vertrags bestimmen lassen, so ist die Art von Mehrkosten anzugeben - wird dies unterlassen, so hat der Reisende Mehrkosten nicht zu tragen
- Zahlungsmodalitäten inkl. Anzahlung
- Erforderliche Mindestteilnehmerzahl mit Angabe der Rücktrittsfrist
- Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslands für sämtliche Reisende
- Rücktrittsmodalitäten und -gebühr
- Versicherungsmöglichkeiten

Fall 1

4. Erst nachdem Frau Ursula Urlaub die vorvertraglichen Informationen erteilt hat und sich dies von Herrn Meier bestätigen hat lassen, kommt es zur verbindlichen Buchung.

5. Zuletzt erfolgt die Übergabe des Pauschalreisevertrages („Buchungsbestätigung“ (Inhalt siehe § 6 Abs 2 PRG; ein Muster wird unter www.reisebueros.at/pauschalreiserichtlinie in Kürze verfügbar sein)

Fall 2

- **Das Reisebüro „Reisebüro Bonus GmbH“ vermittelt eine Pauschalreise des Veranstalters „Hubers Weltreisen GmbH“.**
- 1. Herr Meier kommt in die Filiale der „Reisebüro Bonus GmbH“ und teilt der Mitarbeiterin Renate Reisegern seinen Wunsch mit. Er möchte gerne eine Pauschalreise nach Spanien buchen.
- 2. Renate Reisegern berät ihn und findet schnell eine passende Reise von „Hubers Welt Reisen GmbH“.

Fall 2

3. Vorvertragliche Informationspflichten!

- Übergabe des Standardinformationsblattes **Anhang I Teil B**
- Erteilen einer **detaillierten Reisebeschreibung**
- Nicht vom PRG gefordert, aber empfehlenswert ist es, Herrn Meier nun auch die AGB von Hubers Weltreisen bereitzustellen.

Fall 2

- Wie bekommt Frau Reisegern das passende Standardinformationsblatt?
 - a. Durch den Veranstalter „Hubers Weltreisen GmbH“ (z.B. über GDS oder Mail)

oder

 - b. Die „Reisebüro Bonus GmbH“ ergänzt selbst das Informationsblatt mit den Daten der „Hubers Weltreisen GmbH“.

Fall 2

■ Standardinformationsblatt **Anhang I Teil B**

ANHANG I

Teil B

Standardinformationsblatt für Pauschalreiseverträge in anderen Fällen als dem von Teil A erfassten

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die **Hubers Weltreisen GmbH** trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen **Hubers Weltreisen GmbH** über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.

Fall 2

- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. **Hubers Weltreisen GmbH** hat eine Insolvenzabsicherung mit der **Kundengeldabsicherungs AG** abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung (**Kundengeldabsicherungs AG**, Hauptstraße 1, 1010 Wien, office@kundengeldabsicherung.com, Tel: 01 2345 6789) oder den Abwickler (**Abwickler AG**, Hauptplatz 1, 1010 Wien, office@abwicklerag.com, Tel: 01 1234 5678) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von **Hubers Weltreisen GmbH** verweigert werden.

Die Richtlinie (EU) 2015/2302 wurde in Österreich durch das Pauschalreisegesetz umgesetzt, welches www.justiz.gv.at/pauschalreisegesetz unter zu finden ist.

Fall 2

4. Erst nachdem Frau Renate Reisegern die vorvertraglichen Informationen erteilt hat und sich dies von Herrn Meier bestätigen hat lassen, kommt es zur verbindlichen Buchung.
5. Zuletzt erfolgt die Übergabe des Pauschalreisevertrages (Inhalt siehe § 6 Abs 2 PRG; ein Muster wird unter www.reisebueros.at/pauschalreisegesetz in Kürze verfügbar sein)

Vorvertragliche Informationspflichten und Praxisbeispiele

Verbundene Reiseleistungen

Pauschalreiserecht - PRG - vorvertragliche Informationspflichten für **Vermittler von verbundenen Reiseleistungen**

- **Vermittler von verbundenen Reiseleistungen** haben eingeschränkte vorvertragliche Informationspflichten.
 - Dennoch müssen sie Reisende informieren, bevor diese vertraglich gebunden werden.
 - Standardinformationsblätter als Anhang zum PRG
 - Vorschriften direkt im PRG
- Standardinformationsblatt bereitstellen! (auf eigene Bedürfnisse herrichten!)

Pauschalreiserecht - PRG - vorvertragliche Informationspflichten für **Vermittler von verbundenen Reiseleistungen**

- Anhang II
 - Teil A: Standardinformationsblatt für den Fall, dass der Unternehmer, der online angebotene verbundene Reiseleistungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 Buchstabe a der Pauschalreiserichtlinie (§ 2 Abs. 5 Z 1 lit. a PRG) vermittelt, ein Beförderer ist, der ein Ticket für eine Hin- und Rückbeförderung verkauft
 - Teil B: Standardinformationsblatt für den Fall, dass der Unternehmer, der online angebotene verbundene Reiseleistungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 Buchstabe a der Pauschalreiserichtlinie (§ 2 Abs. 5 Z 1 lit. a PRG) vermittelt, nicht ein Beförderer ist, der ein Ticket für eine Hin- und Rückbeförderung verkauft

Pauschalreiserecht - PRG - vorvertragliche Informationspflichten für Vermittler von verbundenen Reiseleistungen

- Anhang II
 - Teil C: Standardinformationsblatt für verbundene Reiseleistungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 Buchstabe a der Pauschalreiserichtlinie (§ 2 Abs. 5 Z 1 lit. a PRG), wenn die Verträge in gleichzeitiger physischer Anwesenheit des Unternehmers (der nicht ein Beförderer ist, der ein Ticket für eine Hin- und Rückbeförderung verkauft) und des Reisenden abgeschlossen werden
 - Teil D: Standardinformationsblatt für den Fall, dass der Unternehmer, der online angebotene verbundene Reiseleistungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 Buchstabe b der Pauschalreiserichtlinie (§ 2 Abs. 5 Z 1 lit. b PRG) vermittelt, ein Beförderer ist, der ein Ticket für eine Hin- und Rückbeförderung verkauft

Pauschalreiserecht - PRG - vorvertragliche Informationspflichten für **Vermittler von verbundenen Reiseleistungen**

- Anhang II
 - Teil E: Standardinformationsblatt für den Fall, dass der Unternehmer, der online angebotene verbundene Reiseleistungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 Buchstabe b der Pauschalreiserichtlinie (§ 2 Abs. 5 Z 1 lit. b PRG) vermittelt, nicht ein Beförderer ist, der ein Ticket für eine Hin- und Rückbeförderung verkauft

Pauschalreiserecht - PRG - vorvertragliche Informationspflichten für **Vermittler von verbundenen Reiseleistungen**

- Neben der Ausgabe des Standardinformationsblattes muss informiert werden (**vom PRG normierte vorvertragliche Informationspflichten**):
 1. ob eine Pauschalreise oder verbundene Reiseleistungen angeboten wird/werden,
 2. dass der Reisende keine Rechte in Anspruch nehmen kann, die ausschließlich für Pauschalreisen gelten (d.h. dass der Reisende nicht so umfangreich wie bei Vorliegen einer Pauschalreise geschützt ist),
 3. dass jeder Leistungserbringer lediglich für die vertragsgemäße Erbringung seiner Leistung haftet und
 4. dass Insolvenzschutz besteht.

Fall 3

- **Vermittlung verbundener Reiseleistungen („gezielte Vermittlung“ einer weiteren Reiseleistung innerhalb von 24 Stunden)**
 1. Herr Meier besucht die Filiale der „Reisebüro Bonus GmbH“. Er möchte gerne ein Hotel in Italien buchen.
 2. Die Mitarbeiterin Frau Reisegern berät Herrn Meier und findet schnell das passende Hotel.
 3. Frau Reisegern teilt Herrn Meier die AGB des Hoteliers mit und bucht anschließend das Zimmer.

Fall 3

4. Im Anschluss stellt Frau Reisegern eine Rechnung aus und Herr Meier bezahlt diese.
5. Bezüglich der Anreise ist Herr Meier noch unsicher. Frau Reisegern übergibt ihm daraufhin eine Liste mit passenden Flügen.

Darüber hinaus klärt sie Herrn Meier mittels **Standardinformationsblatt** über das allfällige Entstehen von verbundenen Reiseleistungen auf (**vorvertragliche Informationspflicht**).

Fall 3

- Strenggenommen gibt es kein passendes Standardinformationsblatt, da die Pauschalreiserichtlinie die gezielte Vermittlung auf den Onlinebereich beschränken wollte. Der Wortlaut der Richtlinie lässt aber letztendlich auch eine gezielte Vermittlung im stationären Bereich zu.

Als Standardinformationsblatt könnte wohl das Standardinformationsblatt für die gezielte Vermittlung im Onlinebereich verwendet werden, mit dem Hinweis an Herrn Meier, dass es die im Infoblatt genannten Links nicht gibt, ihm stattdessen aber die Liste mit den Flügen mitgegeben wird.

Frau Reisegern könnte auch das unter www.reisebueros.at/pauschalreiserichtlinie verfügbare selbsterstellte Standardinformationsblatt der WKO verwenden (dieses entspricht im Prinzip dem Standardinformationsblatt für die gezielte Vermittlung im Onlinebereich ohne die Begriffe „Link“ und „Links“ zu verwenden).

Fall 3

- Mittels **Standardinformationsblatt** klärt Frau Reisegern über folgendes auf:
 - Es liegen verbundene Reiseleistungen vor, wenn ein Flug aus der Angebotsliste innerhalb von 24 Stunden ausgewählt und getrennt bezahlt wird.
 - Herr Meier kann keine Rechte in Anspruch nehmen, die ausschließlich für Pauschalreisen gelten (d.h. dass er nicht so umfangreich wie bei Vorliegen einer Pauschalreise geschützt ist.)
 - Jeder Leistungserbringer haftet lediglich für die vertragsgemäße Erbringung seiner Leistung.
 - Es besteht Insolvenzschutz.

Fall 3

Standardinformationsblatt für den Fall, dass der Unternehmer, verbundene Reiseleistungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 Buchstabe b der Pauschalreiserrichtlinie (§ 2 Abs. 5 Z 1 lit. b PRG) vermittelt, nicht ein Beförderer ist, der ein Ticket für eine Hin- und Rückbeförderung verkauft

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über unser Unternehmen **Reisebüro Bonus GmbH** können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist unser Unternehmen **Reisebüro Bonus GmbH** nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei der Buchung zusätzlicher Reiseleistungen über unser Unternehmen **Reisebüro Bonus GmbH** innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung durch unser Unternehmen **Reisebüro Bonus GmbH** werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt die **Reisebüro Bonus GmbH** über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an **Reisebüro Bonus GmbH** für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von **Reisebüro Bonus GmbH** nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

Reisebüro Bonus GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit **Kundengeldabsicherungs AG** abgeschlossen.

Die Reisenden können diese Einrichtung (**Kundengeldabsicherungs AG**, Hauptstraße 1, 1010 Wien, office@kundengeldabsicherung.com, Tel: 01 2345 6789) oder gegebenenfalls den Abwickler (**Abwickler AG**, Hauptplatz 1, 1010 Wien, office@abwicklerag.com, Tel: 01 1234 5678) kontaktieren, wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von **Reisebüro Bonus GmbH** verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als **Reisebüro Bonus GmbH**, die trotz der Insolvenz des Unternehmens **Reisebüro Bonus GmbH** erfüllt werden können.

Die Richtlinie (EU) 2015/2302 wurde in Österreich durch das Pauschalreisegesetz umgesetzt, welches www.justiz.gv.at/pauschalreisegesetz unter zu finden ist.

Fall 3

6. Herr Meier bestätigt den Erhalt des Standardinformationsblattes und verlässt anschließend das Reisebüro.
7. Am nächsten Tag (innerhalb von 24 Stunden) kommt Herr Meier wieder in die Filiale der „Reisebüro Bonus GmbH“ und bucht einen der auf der Liste genannten Flüge.
8. Frau Reisegern stellt eine entsprechende Rechnung aus und Herr Meier bezahlt diese.
9. Es liegen nun verbundene Reiseleistungen, bestehend aus dem Hotelaufenthalt in Italien und dem Flug, vor. Frau Reisegern hat den Flug durch Übergabe der Liste mit passenden Flügen „gezielt vermittelt“.

Fall 3

- Was passiert, wenn Herrn Meier keine Angebotsliste mit Flügen mitgegeben wird, also der Flug nicht „gezielt vermittelt“ wird?

Es liegen dann nur zwei Einzelleistungen vor, da die „gezielte Vermittlung“ des Fluges Voraussetzung für das Entstehen von verbundenen Reiseleistungen in der oben genannten Form ist. Im Kundengespräch muss der Flug also gezielt beworben worden sein. Dies kann beispielsweise durch die Übergabe der Angebotsliste mit den Flügen erfolgen. Bei Vorliegen zweier Einzelleistungen ist die Übergabe eines Standardinformationsblattes nicht vorgesehen.

- Was passiert, wenn das Reisebüro den Flug zwar „gezielt vermittelt“ hat, aber Herr Meier erst nach mehr als 24h wiederkommt, um einen Flug zu buchen?

Es bleibt bei zwei Einzelleistungen, weil nach dem Wortlaut des Gesetzes in diesem Fall keine verbundenen Reiseleistungen vorliegen.

Fall 4

- **Vermittlung verbundener Reiseleistungen beim selben Besuch (die gewünschte Kombination von Reiseleistungen hat kein Veranstalter in seinem Programm).**
- 1. Herr Meier besucht die Filiale der „Reisebüro Bonus GmbH“. Er möchte ein Hotel in Spanien und einen Mietwagen buchen. Die von ihm gewünschte Kombination hat kein Veranstalter in seinem Programm.
- 2. Frau Reisegern teilt Herrn Meier mit, dass es sich um verbundene Reiseleistungen handelt, wenn die Leistungen getrennt ausgewählt und getrennte Rechnungen ausgestellt werden. Auch die Bezahlung sollte getrennt erfolgen.

Fall 4

3. **Vorvertragliche Informationspflicht:** Frau Reisegern übergibt Herrn Meier das **Standardinformationsblatt Anhang II Teil C.**
- Nicht vom PRG gefordert, aber empfehlenswert ist es, Herrn Meier nun auch die AGB des Hoteliers/Leistungsträgers bereitzustellen

Fall 4

ANHANG II

Teil C

Standardinformationsblatt für verbundene Reiseleistungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 Buchstabe a der Pauschalreiserrichtlinie (§ 2 Abs. 5 Z 1 lit. a PRG), wenn die Verträge in gleichzeitiger physischer Anwesenheit des Unternehmers (der nicht ein Beförderer ist, der ein Ticket für eine Hin- und Rückbeförderung verkauft) und des Reisenden abgeschlossen werden

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über unser Unternehmen **Reisebüro Bonus GmbH** im Anschluss an die Auswahl und Zahlung einer Reiseleistung können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist unser Unternehmen **Reisebüro Bonus GmbH** nicht für die ordnungsgemäße Erbringung der einzelnen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen bei demselben Besuch unseres Unternehmens **Reisebüro Bonus GmbH** oder bei demselben Kontakt mit diesem werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt **Reisebüro Bonus GmbH** über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an **Reisebüro Bonus GmbH** für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von **Reisebüro Bonus GmbH** nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

Reisebüro Bonus GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit **Kundengeldabsicherungs AG** abgeschlossen.

Die Reisenden können diese Einrichtung (**Kundengeldabsicherungs AG**, Hauptstraße 1, 1010 Wien, office@kundengeldabsicherung.com, Tel: 01 2345 6789) oder gegebenenfalls den Abwickler (**Abwickler AG**, Hauptplatz 1, 1010 Wien, office@abwicklerag.com, Tel: 01 1234 5678) kontaktieren, wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von **Reisebüro Bonus GmbH** verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als **Reisebüro Bonus GmbH**, die trotz der Insolvenz des Unternehmens **Reisebüro Bonus GmbH** erfüllt werden können.

Die Richtlinie (EU) 2015/2302 wurde in Österreich durch das Pauschalreisegesetz umgesetzt, welches www.justiz.gv.at/pauschalreisegesetz unter zu finden ist.

Fall 4

4. Erst nachdem Frau Reisegern die vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat, und sich dies von Herrn Meier bestätigen hat lassen, erfolgt die Buchung des Hotels.
5. Frau Reisegern stellt anschließend eine Rechnung aus und Herr Meier bezahlt diese.
6. Als nächstes sucht sich Herr Meier einen passenden Mietwagen aus.
7. Frau Reisegern bucht diesen anschließend und stellt eine Rechnung aus. Herr Meier bezahlt diese.

Fall 4

- Es liegen nun verbundene Reiseleistungen bestehend aus dem Hotelaufenthalt und dem Mietwagen, vor. Herr Meier hat die Reiseleistungen getrennt ausgewählt. Es wurden separate Rechnungen ausgestellt. Auch die Bezahlung ist getrennt erfolgt.

Fall 5

- **Vermittlung verbundener Reiseleistungen beim selben Besuch (Dem Kunden fällt erst nach Buchung einer Reiseleistung ein, dass er eine weitere Leistung buchen möchte)**
- 1. Herr Meier besucht die Filiale der „Reisebüro Bonus GmbH“. Er möchte gerne ein Hotel in Kroatien buchen.
- 2. Frau Reisegern berät ihn und zeigt ihm verschiedene Hotels. Schnell ist ein passendes Hotel gefunden. Sie weist Herrn Meier auf die AGB des Hoteliers/Leistungsträgers hin und bucht anschließend.
- 3. Frau Reisegern stellt im Anschluss eine Rechnung aus und Herr Meier bezahlt diese.

Fall 5

4. Plötzlich fällt Herrn Meier ein, dass er auch gerne einen Mietwagen buchen möchte.
5. Aufgrund dieses Wunsches entstehen verbundene Reiseleistungen, deshalb gilt es die **vorvertraglichen Informationspflichten** einzuhalten.
6. Übergabe des Standardinformationsblattes **Anhang II Teil C.**

Fall 5

ANHANG II

Teil C

Standardinformationsblatt für verbundene Reiseleistungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 Buchstabe a der Pauschalreiserrichtlinie (§ 2 Abs. 5 Z 1 lit. a PRG), wenn die Verträge in gleichzeitiger physischer Anwesenheit des Unternehmers (der nicht ein Beförderer ist, der ein Ticket für eine Hin- und Rückbeförderung verkauft) und des Reisenden abgeschlossen werden

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über unser Unternehmen **Reisebüro Bonus GmbH** im Anschluss an die Auswahl und Zahlung einer Reiseleistung können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist unser Unternehmen **Reisebüro Bonus GmbH** nicht für die ordnungsgemäße Erbringung der einzelnen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen bei demselben Besuch unseres Unternehmens **Reisebüro Bonus GmbH** oder bei demselben Kontakt mit diesem werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt **Reisebüro Bonus GmbH** über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an **Reisebüro Bonus GmbH** für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von **Reisebüro Bonus GmbH** nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

Reisebüro Bonus GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit **Kundengeldabsicherungs AG** abgeschlossen.

Die Reisenden können diese Einrichtung (**Kundengeldabsicherungs AG**, Hauptstraße 1, 1010 Wien, office@kundengeldabsicherung.com, Tel: 01 2345 6789) oder gegebenenfalls den Abwickler (**Abwickler AG**, Hauptplatz 1, 1010 Wien, office@abwicklerag.com, Tel: 01 1234 5678) kontaktieren, wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von **Reisebüro Bonus GmbH** verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als **Reisebüro Bonus GmbH**, die trotz der Insolvenz des Unternehmens **Reisebüro Bonus GmbH** erfüllt werden können.

Die Richtlinie (EU) 2015/2302 wurde in Österreich durch das Pauschalreisegesetz umgesetzt, welches www.justiz.gv.at/pauschalreisegesetz unter zu finden ist.

Fall 5

7. Erst nachdem Frau Reisegern die vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und sich dies von Herrn Meier bestätigen hat lassen, wird der Mietwagen gebucht.
 8. Frau Reisegern stellt wieder eine Rechnung aus und Herr Meier bezahlt diese.
- Es liegen nun verbundene Reiseleistungen bestehend aus Hotel und Mietwagen, vor.

Vertragliche Informationspflichten

Pauschalreiserecht - PRG - vertragliche Informationspflichten für Veranstalter und Vermittler von Pauschalreisen

- **Reiseveranstalter** oder **Reisevermittler** haben dem Reisenden bei Abschluss des Pauschalreisevertrags oder unverzüglich danach eine Ausfertigung des Vertragsdokumentes oder eine Bestätigung des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.
- Bei gleichzeitiger Anwesenheit, wenn der Reisende das wünscht, kann das in Papierform erfolgen.
- Die Bestätigung hat den gesamten Inhalt des Vertrags einschließlich der oben genannten vorvertraglichen Informationen wiederzugeben.

Pauschalreiserecht - PRG - vertragliche Informationspflichten für Veranstalter und Vermittler von Pauschalreisen

- Darüber hinaus hat die Bestätigung / der Vertrag nachstehende Informationen zu enthalten:
 - Besondere Vorgaben des Reisenden
 - Hinweis, dass der Reiseveranstalter für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag vorgesehenen Reiseleistungen verantwortlich ist und zum Beistand verpflichtet ist, wenn sich der Reisende in Schwierigkeiten befindet
 - Hinweis darauf, dass dem Reiseveranstalter jede Vertragswidrigkeit während der Reise unverzüglich mitzuteilen ist
 - Hinweis auf die Einrichtung der Insolvenzabsicherung

Pauschalreiserecht - PRG - vertragliche Informationspflichten für Veranstalter und Vermittler von Pauschalreisen

- Kontaktdaten des Vertreters des Reiseveranstalters vor Ort
- Angaben darüber, wie der Kontakt zu einem minderjährigen Reisenden hergestellt werden kann, sofern die Pauschalreise seine Unterbringung beinhaltet und er nicht von einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten begleitet wird
- Hinweis im Reisevertrag zu alternativer Streitbeilegungsmöglichkeit
- Hinweis auf das Recht der Vertragsübertragung

Beachte: Ein reiner Verweis auf die dem Reisenden zur Verfügung gestellten Werbeunterlagen ist nicht ausreichend.

Pauschalreiserecht - PRG - vertragliche Informationspflichten für Veranstalter und Vermittler von Pauschalreisen

- **Rechtzeitige Bereitstellung von Unterlagen:**
 - Buchungsbelege, Gutscheine, Beförderungsausweise und Eintrittskarten
 - Informationen zu den geplanten Abreisezeiten und gegebenenfalls zu den Fristen für das Check-in
 - Informationen zu den Zwischenstationen, Anschlussverbindungen und Ankunftszeiten

Beachte: Die Beweislast für die Erteilung der genannten Informationen und Bereitstellung der genannten Unterlagen trägt wieder der Veranstalter und gegebenenfalls der Reisevermittler.

Fachverband der Reisebüros

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien, Österreich

Telefon [+43 5 90 900 3553](tel:+435909003553)
Fax [+43 5 90 900 118033](tel:+43590900118033)
E-Mail reisebueros@wko.at
Web <http://www.reisebueros.at>



Dr. iur. Thomas Wolf

Fachverbandsgeschäftsführer/-in, Wirtschaftskammer
Österreich, Reisebüros, Fachverband
Telefon [+43 5 90 900 3560](tel:+435909003560)
E-Mail thomas.wolf@wko.at

- Alle MitarbeiterInnen anzeigen



Mag. Daniel Frings

Referent/-in, Wirtschaftskammer Österreich, Reisebüros, Fachverband
Telefon [+43 5 90 900 3409](tel:+435909003409)
E-Mail daniel.frings@wko.at



Viktoria Geyer

Assistent/-in, Wirtschaftskammer Österreich, Reisebüros, Fachverband
Telefon [+43 5 90 900 3553](tel:+435909003553)
E-Mail Viktoria.Geyer@wko.at



Mag. Michael Hardt

Referent/-in, Wirtschaftskammer Österreich, Reisebüros, Fachverband
Telefon [+43 5 90 900 4940](tel:+435909004940)
E-Mail michael.hardt@wko.at



Gerald Gumpoltsberger

Assistent/-in, Wirtschaftskammer Österreich, Reisebüros, Fachverband
Telefon [+43 5 90 900 3562](tel:+435909003562)
E-Mail reisebueros@wko.at

Burgenland Fachgruppe Reisebüros

Robert-Graf-Platz 1
7000 Eisenstadt, Österreich

Telefon **+43 5 90 907 3620**

Fax +43 5 90 907 3615

Web **<http://wko.at/bgld/reisebuero>**



Christian Mancs

Fachgruppengeschäftsführer/-in, Wirtschaftskammer
Burgenland, Reisebüros, Fachvertretung

Telefon **+43 5 90 907 3620**

E-Mail **christian.mancs@wkbgl.at**

Kärnten Fachgruppe Reisebüros

Europaplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee, Österreich

Telefon **+43 5 90 904 620**

Fax +43 5 90 904 604



Mag. Angelika Petritsch

Fachgruppengeschäftsführer/-in, Wirtschaftskammer Kärnten, Reisebüros,
Fachgruppe

Telefon **+43 5 90 904 620**

E-Mail **angelika.petritsch@wkk.or.at**



Ingrid Lechner

Sekretär/-in, Wirtschaftskammer Kärnten, Reisebüros, Fachgruppe

Telefon **+43 5 90 904 625**

E-Mail **ingrid.lechner@wkk.or.at**

Niederösterreich Fachgruppe Reisebüros

Wirtschaftskammer-Platz 1
3100 St. Pölten, Österreich

Telefon **+43 2742 851 -19621, -19622**
Fax **+43 2742 851 -19629**
E-Mail **tf2@wknoe.at**
Web **<http://wko.at/noe/reisebueros>**



Mag. Johanna Fangl, LL.M.

Fachgruppengeschäftsführer/-in, Wirtschaftskammer
Niederösterreich, Reisebüros, Fachgruppe
Telefon **+43 2742 851 19620**
E-Mail **tf2@wknoe.at**

- Alle MitarbeiterInnen anzeigen



Daniela Hager

Assistent/-in, Wirtschaftskammer Niederösterreich, Reisebüros,
Fachgruppe
Telefon **+43 2742 851 19621**
E-Mail **tf2@wknoe.at**



Petra Palmeshofer

Mitarbeiter/-in, Wirtschaftskammer Niederösterreich, Reisebüros,
Fachgruppe
Telefon **+43 2742 851 19622**
E-Mail **tf2@wknoe.at**

Oberösterreich Fachgruppe Reisebüros

Hessenplatz 3
4020 Linz, Österreich

Telefon **+43 5 90 909 4621**
Fax **+43 5 90 909 4629**
E-Mail **tourismus2@wkoee.at**
Web **http://wko.at/ooe/reise**



Dr. Robert Steiner, MBA

Fachgruppengeschäftsführer/-in, Wirtschaftskammer
Oberösterreich, Reisebüros, Fachgruppe
Telefon **+43 5 90 909 4620**
E-Mail **robert.steiner@wkoee.at**

- Alle MitarbeiterInnen anzeigen



Regina Mager

Assistent/-in, Wirtschaftskammer Oberösterreich, Reisebüros, Fachgruppe
Telefon **+43 5 90 909 4621**
E-Mail **regina.mager@wkoee.at**



Jaqueline Grill

Assistent/-in, Wirtschaftskammer Oberösterreich, Reisebüros, Fachgruppe
Telefon **+43 5 90 909 4621**
E-Mail **jaqueline.grill@wkoee.at**

Salzburg Fachgruppe Reisebüros

Julius-Raab-Platz 1
5027 Salzburg, Österreich

Telefon **+43 662 88 88 248**

Fax **+43 662 88 88 586**

E-Mail **reisebueros@wks.at**

Web **<https://www.wko.at/sbg/reisebueros>**



Dr. Reinhold Hauk

Fachgruppengeschäftsführer/-in, Wirtschaftskammer Salzburg, Reisebüros,
Fachgruppe

Telefon **+43 662 88 88 249**

E-Mail **rhauk@wks.at**

- Alle MitarbeiterInnen anzeigen



Barbara Schwarzenbrunner

Assistent/-in, Wirtschaftskammer Salzburg, Reisebüros, Fachgruppe

Telefon **+43 662 88 88 250**

E-Mail **bschwarzenbrunner@wks.at**

Steiermark Fachgruppe Reisebüros

Körblergasse 111-113
8010 Graz, Österreich

Telefon **+43 316 601 466**

Fax **+43 316 601 739**

E-Mail **reisebueros@wkstmk.at**

Web **<http://wko.at/stmk/reisebueros>**



Michael Wiesler

Fachgruppengeschäftsführer/-in, Wirtschaftskammer Steiermark, Reisebüros,
Fachgruppe

Telefon **+43 316 601 479**

E-Mail **michael.wiesler@wkstmk.at**

- Alle MitarbeiterInnen anzeigen



Ursula Pfundner

Sachbearbeiter/-in, Wirtschaftskammer Steiermark, Reisebüros,
Fachgruppe

Telefon **+43 316 601 466**

E-Mail **ursula.pfundner@wkstmk.at**

Tirol Fachgruppe Reisebüros

Wilhelm-Greil-Straße 7
6020 Innsbruck, Österreich

Telefon **+43 5 90 905 1361**
Fax **+43 5 90 905 51361**
E-Mail **bernhard.wanner@wktirol.at**
Web **<http://www.reisebuerostirol.at>**

Aufgaben

Folgende Berufszweige werden in unserer Fachgruppe betreut:

Reisebüros mit vollem Berechtigungsumfang
Reisebüros mit Teilberechtigung



Dr. Bernhard Wanner

Fachgruppengeschäftsführer/-in, Wirtschaftskammer Tirol, Reisebüros,
Fachgruppe
Telefon **+43 5 90 905 1302**
E-Mail **bernhard.wanner@wktirol.at**

- Alle MitarbeiterInnen anzeigen

Gabriele Widmann

Assistent/-in, Wirtschaftskammer Tirol, Reisebüros, Fachgruppe
Telefon **+43 5 90 905 1361**
E-Mail **gabriele.widmann@wktirol.at**

Vorarlberg Fachgruppe Reisebüros

Wichnergasse 9
6800 Feldkirch, Österreich

Telefon **+43 5522 305 274**

Fax **+43 5522 305 106**

Web **<http://www.wkv-tourismus.at/Reisebueros>**

Aufgaben

Reisebüros mit vollem Berechtigungsumfang

Reisebüros mit Teilberechtigung



Wolfgang Juri

Fachgruppengeschäftsführer/-in, Wirtschaftskammer Vorarlberg, Reisebüros,
Fachgruppe

Telefon **+43 5522 305 273**

E-Mail **Juri.Wolfgang@wkv.at**

- Alle MitarbeiterInnen anzeigen



Margit Zech

Mitarbeiter/-in, Wirtschaftskammer Vorarlberg, Reisebüros, Fachgruppe

Telefon **+43 5522 305 274**

E-Mail **Zech.Margit@wkv.at**

Wien Fachgruppe Reisebüros

Lothringerstraße 4/2. Stock
1041 Wien, Österreich

Telefon **+43 1 514 50 3102**

Fax **+43 1 514 50 4118**

E-Mail **reisebueros@wkw.at**

Web **<https://www.wko.at/wien/reisebueros>**



Mag. Marion Eßlinger

Fachgruppengeschäftsführer/-in, Wirtschaftskammer Wien, Reisebüros,
Fachgruppe Wien

Telefon **+43 1 514 50 3103**

E-Mail **marion.esslinger@wkw.at**

- Alle MitarbeiterInnen anzeigen



Helene Weber

Mitarbeiter/-in, Wirtschaftskammer Wien, Reisebüros, Fachgruppe Wien

Telefon **+43 1 514 50 3102**

E-Mail **helene.weber@wkw.at**

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Viel Erfolg bei Ihren Buchungen
ab 1. Juli!